Meschede Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Meschede.

Erscheint wöchentlich dreimal, Montag, Mittwoch und Freitag vormittag; Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mk., mit Postbestellgebühr 1,74 Mk., monatlich 0,50 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 4752. Fernsprecher Nr. 62.
Postscheckkonto: Cöln 33841.
Druck und Verlag von A. Hermann Inh. Fr. Drees in Meschede.

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., Reklamen in Textspaltenbreite die Petitzeile 45 Pf.; Anzeigen mit Auskunft 25 Pf. mehr, Auflieferung von Anzeigen bis 5 Uhr abends vor dem Tag der Ausgabe.
Für die Redaktion verantwortlich: Franz Drees in Meschede.

Nr. 100. Montag, den 26. August 1918. 78. Jahrgang.

Mitteilungen der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 23. August. WTB. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und von Boehn.

Teilangriffe des Feindes nordwestlich von Bailleul und beiderseits der Lys wurden abgewiesen. Im Gegenstoß machten wir Gefangene.

Der Engländer hat gestern den am 21. August nördlich der Ancre begonnenen Angriff mit voller Kraft fortgeführt und unter Aussparung der Ancrefront nördlich von Albert auf den Abschnitt von Albert bis zur Somme ausgedehnt.

Der umfassend angelegte Durchbruchsversuch des Feindes ist in seiner ersten Entwicklung völlig gescheitert. Der Gegner hat gestern eine schwere Niederlage erlitten.

Auf dem Kampffelde nordwestlich von Bapaume griffen in Erwartung feindlicher Angriffe preußische Divisionen mit sächsischen und bayrischen Regimentern den Feind zwischen Moyenville und Miraumont an. Sie stießen überall auf den feindlichen, in Entwicklung begriffenen Angriff und auf starke Bereitstellungen des Gegners und warfen den Feind stellenweise bis zu zwei Kilometer Tiefe zurück. Damit waren die für den Morgen vorbereiteten englischen Angriffe zerschlagen.

Im Laufe des Tages griff der Feind noch mehrfach im besonderen auf Richtung Puisieux—Beaumont-Hamel an. Er wurde überall unter schweren Verlusten abgewiesen.

Starke Angriffe des Gegners aus Albert heraus brachen in unserm Feuer zusammen.

Zwischen Albert und der Somme griff der Feind unter stärkstem Feuerschutz an und drang vorübergehend über die Straße Albert—Bray hinaus in östlicher Richtung vor. Kraftvoller Gegenangriff hessischer Truppen mit Teilen preußischer und württembergischer Regimenter warf den Feind über die Straße hinaus in seine Ausgangsstellungen zurück.

Offen auffahrende Batterien schossen zahlreiche Panzerwagen des Gegners zusammen.

Nördlich von Bray setzte der Feind Kavallerie zur Attacke an; sie wurde fast restlos vernichtet.

Teilkämpfe dauerten auf dem Schlachtfelde bis in die Nacht hinein an.

Zwischen Somme und Oise im allgemeinen ruhiger Tag.

Starker Feuerkampf südlich der Somme flaute in den Vormittagsstunden ab.

Südlich der Avre kamen französische Angriffe bei Fresnières in unserm Feuer nur teilweise zur Entwicklung und wurden abgewiesen.

Infanteriegefechte an der Divelle.

Zwischen Oise und Aisne nahmen wir im Anschluß an die am 20. August erfolgte Verlegung unserer Linien hinter die Oise in der Nacht vom 21. zum 22. August unsere Truppen, vom Feinde ungestört, hinter die Aillette zurück.

Starken Angriffen des Gegners zwischen Manicamp und Pont-St.-Mard wichen unsere auf dem Westufer der Aillette noch verbliebenen Kompanien hinter den Abschnitt aus.

Teilangriffe des Feindes zwischen Aillette und der Aisne scheiterten in unserm Feuer und im Gegenstoß.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Bazoches und Fismes drückten wir in örtlichem Angriff amerikanische Postenlinien zurück und wiesen feindliche Gegenangriffe ab.

Nachtrag zum Tagesbericht vom 23. August.

Leutnant Udet errang seinen 57. und 58. Luftsieg.

Bei Fliegerangriffen auf das Heimatgebiet wurden nach bisherigen Meldungen von einem auf Karlsruhe angesetzten feindlichen Geschwader zu 10 Flugzeugen durch unsere Jagdflieger 7 Flugzeuge vernichtet.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 24. August. WTB. Amtlich.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und von Boehn.

Der Engländer hat seine Angriffe nach Norden bis südöstlich von Arras, nach Süden über die Somme hinaus bis Chaulnes ausgedehnt.

Die Armeen der Generale von Below und von der Marwitz brachen den Ansturm des an Zahl überlegenen Feindes.

Stärkster Artilleriekampf von Arras bis Chaulnes leitete bei Tagesanbruch die Schlacht ein.

Dem beiderseits von Bucquoy vorbrechenden Gegner wichen unsere Vortruppen befehlsgemäß auf Croisilles—St. Leger kämpfend aus.

Nordwestlich von Bapaume nahmen wir den Kampf in der Linie St. Leger—Achiet le Grand—Miraumont an. In ihr brachen die Frühangriffe des Feindes zusammen.

Am Nachmittag erneuter Ansturm gewann in Richtung auf Morv Boden. Preußische Regimenter, aus nordöstlicher Richtung zum Gegenangriff angesetzt, warfen den über Morv vorgedrungenen Feind wieder zurück.

Die in Richtung Bapaume geführten feindlichen Angriffe drängten unsere Linie auf Bihagnies—Pys zurück. Hier brachten britische Reserven den Feind zum Stehen und schlugen am Abend noch mehrfach wiederholte starke Angriffe ab.

Beiderseits von Miraumont zerschellte viermal wiederholter Ansturm vor unseren Linien.

Vizewachtmeister Baurmeister von der 2. Batterie des Reserve-Feldartillerieregiments Nr. 21 vernichtete hier mit einem Geschütz allein 6 Panzerwagen des Gegners.

Oestlich von Hamel setzte der Feind auf dem östlichen Ancreufer Fuß.

Seine Angriffe aus Albert heraus brachen östlich der Stadt zusammen.

Zur Gewinnung des Anschlusses bei Pys setzten wir unsere Linien von Miraumont bis östlich von Albert von der Ancre ab.

Südlich der Somme schlugen preußische Truppen, die schon am 9. August dort den englischen Durchbruchsversuch verhinderten, auch gestern gegen die Linie Cappy—Foucaucourt—Vermandovillers gerichtete englische Angriffe westlich dieser Linie zurück.

Beiderseits der Avre, an der Oise und an der Aillette kleinere Infanteriegefechte.

Zwischen Aillette und Aisne setzte der Franzose seine Angriffe fort.

Am Vormittage wurden Teilangriffe abgewiesen.

Am Abend brach der Feind nach stärkstem Trommelfeuer zu großem einheitlichem Angriff vor. Er ist völlig gescheitert.

Im Gegenangriff warfen wir den vorübergehend auf Crecy au Mont, bei Juvigny und Chavigny vorgedrungenen Feind auf seine Ausgangsstellungen zurück.

Bereitstellungen und Kolonnen des Gegners wurden in den Schluchten von Vezaponin mit besonderem Erfolge von unseren Schlachtfliegern angegriffen.

Leutnant Udet errang seinen 59. und 60. Luftsieg.

In den letzten Tagen errangen Leutnant Laumann seinen 25. und 26., Vizefeldwebel Dürr seinen 22. und 23., Oberleutnant Auffarth seinen 22., Oberleutnant Greim und Leutnant Büchner ihren 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die U-Bootbeute im Juli.

Berlin, 23. August. WTB. Amtlich.

Im Monat Juli sind insgesamt 550 000 Brutto-Register-Tonnen des für unsere Gegner nutzbaren Handelsschiffsraumes vernichtet worden.

Der ihnen zur Verfügung stehende Handelsschiffsraum ist damit allein durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte seit Kriegsbeginn um rund 18 800 000 Brutto-Register-Tonnen verringert worden.

Hiervon sind rund 11 600 000 Brutto-Register-Tonnen Verluste der englischen Handelsflotte.

Nach inzwischen gemachten Feststellungen sind im Monat Juni außer den s. Zt. schon bekanntgegebenen Verlusten an feindlichem oder im Dienste unserer Gegner fahrendem Handelsschiffsraum noch weitere Schiffe von zusammen etwa 28 000 Brutto-Register-Tonnen durch kriegerische Maßnahmen schwer beschädigt in feindliche Häfen eingebracht worden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Neue U-Boot-Beute.

Berlin, 24. August. WTB. Amtlich.

An der Ostküste Englands versenkten unsere U-Boote außer mehreren kleineren Fahrzeugen 4 Dampfer, zum Teil aus Geleitzügen heraus, mit zusammen 15 000 Brutto-Register-Tonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein Seetreffen vor Dünkirchen.

WTB. Berlin, 23. Aug. (Amtlich.) In der Nacht vom 22. zum 23. haben leichte Streitkräfte des Marinekorps feindliche Seestreitkräfte auf Dünkirchen Reede angegriffen. Gegen 3 feindliche Torpedoboote wurden Torpedotreffer erzielt. 2 der Fahrzeuge sind gesunken. Trotz starker Gegenwirkung sind unsere Streitkräfte vollzählig ohne Verluste wieder eingetroffen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Brotmangel in Frankreich. Es gibt in Deutschland viele Leute, die voll Neid auf die Sendungen sehen, die die französischen Gefangenen in Deutschland aus ihrer Heimat erhalten. Die Aufklärung, daß die Franzosen mit ihren Liebesgaben nur den Schein aufrechterhalten wollen, als ob es ihnen recht gut ginge, wird mit mitleidigem Lächeln abgetan. Die wahre wirtschaftliche Lage in Frankreich wird aber manchmal blitzartig beleuchtet durch eine der Zensur entschlüpfte Notiz in der französischen Presse. Vor uns liegt das Pariser „Journal“ vom 1. August, und darin heißt es in einer Meldung aus der südfranzösischen Stadt Narbonne (in Languedoc): „Die landwirtschaftlichen Arbeiter weigern sich infolge Mangels an Brot, ihre Arbeiten fortzusetzen. Da die Zeit der Weinlese naht, hat die Hauptvereinigung der Winzer, deren Sitz in Narbonne ist, beschlossen, bei den Regierungen, Abgeordneten und Senatoren der südfranzösischen Departements schleunigst Schritte zu unternehmen, um die Erlaubnis zu erwirken, daß in den weinbauenden Departements während der Dauer der Weinlesezeit in hinreichender Menge Mehl verteilt wird. Nur dadurch könne man Arbeitseinstellungen abwenden, deren Folgen für die südlichen Gegenden Frankreichs ein großes Unglück bedeuten würden.“ Es ist ja für uns kein Trost, wenn es den Franzosen auch knapp geht; aber dann sollen sie auch den Mund nicht voll nehmen gegen unsere „Hungersnot“, von der wir jedenfalls weiter entfernt sind, als sie.

Verschiedenes.

Meschede, den 26. August 1918.

Die Kaiserin, die sich zur Zeit in Wilhelmshöhe bei Kassel aufhält, ist der „Voss. Ztg.“ zufolge dort ernsthaft erkrankt und bettlägerig. Sie leidet an einer nervösen Depression, die sie sich infolge zahlreicher Besuche von Lazaretten, Kriegerheimen usw. und der hierdurch verursachten Anstrengungen zugezogen hat. Nach Ansicht der Aerzte besteht die Hoffnung, daß die Kaiserin nach einigen Wochen wieder hergestellt sein wird. Nach dem „Lokalanzeiger“ hat sich der Kaiser nach Wilhelmshöhe begeben.

Besprechungen der Parteiführer beim Vizekanzler.

WTB. Berlin, 21. Aug. Amtlich. Der Vertreter des Reichskanzlers hat heute im Beisein des Staatssekretärs von Hintze die Führer der Reichstagsfraktionen zu einer mehrstündigen Beratung empfangen. Es wurden zunächst die deutsch-russischen Zusatzverträge zum Brester Friedensschluß und deren geschäftliche Behandlung erörtert. Die Mehrheit der Abgeordneten vertrat dabei die Ansicht, daß auch nach dem Abschluß der zurzeit noch schwebenden Verhandlungen mit Rußland von einer sofortigen Einberufung des Reichstages abgesehen werden könnte.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes gab im Anschluß daran näheren Aufschluß über die außenpolitische Lage und über die Ergebnisse der Beratungen, die vor kurzem im Beisein österreichisch-ungarischer Staatsmänner und nach Anhören von Vertretern Polens im Großen Hauptquartier stattgefunden haben.

Das **Eiserne Kreuz** wurde verliehen dem Zahlmeisterstellvertreter bei einem Fußartilleriebataillon Hans Goebel, früher bei der Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Meschede.

≙ Das **Verdienstkreuz für Kriegshilfe** wurde verliehen dem Oberpostschaffner Friedhof in Meschede.

In den Eisenbahnzügen werden täglich Reisende ermittelt, die eigenmächtig in einer ihrer Fahrkarte nicht entsprechenden höheren Wagenklasse Platz genommen haben. Sie werden von den Zugbediensteten ebenso behandelt werden wie Reisende, die sich nicht im Besitze einer gültigen Fahrkarte befinden, sie müssen mithin für die von ihnen zurückgelegte Strecke das doppelte Fahrgeld, mindestens aber 6 Mk., bezahlen. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat.

Paderborn, 24. Aug. Den italienischen Blättern wird mitgeteilt, daß im Herbst ein Konsistorium stattfindet, in dem vom Papste mehrere Kardinäle ernannt werden sollen, darunter der Fürstbischof von Breslau und Bischof Schulte von Paderborn. Wenn die Nachricht zutrifft, was nach ihrer Herkunft nicht zu bezweifeln ist, dann bedeutet das eine bemerkenswerte Berücksichtigung der lange erhobenen Wünsche nach einer Stärkung der deutschen Vertretung in der Regierung der Kirche. Bis vor wenigen Jahren saßen herkömmlicher Weise nur die Oberhirten von Breslau und Köln im Kardinalskollegium; mit der Ernennung des Münchener Erzbischofs stieg dann die Zahl der Sitze auf drei. Infolge der Ernennung des H. H. Bischofs von Paderborn bestände Aussicht, daß in absehbarer Zeit vier deutsche Kirchenfürsten zu den nächsten Ratgebern des Hl. Vaters gehören; denn man darf damit rechnen, daß auch in München mit dem Tode des Kardinals Bettinger diese hohe Würde nicht zur Vergangenheit gehören wird.

WTB. **Köln**, 22. August. Heute nacht kurz nach 1 Uhr wurde Köln von mehreren feindlichen Fliegern angegriffen. Die Abwehr trat rechtzeitig in Tätigkeit. Es wurden etwa zehn Bomben abgeworfen. Leider sind fünf Tote und zwei Schwerverletzte zu beklagen. Es wurde nicht unerheblicher Sachschaden an Privateigentum angerichtet. Militärischer Sachschaden ist nicht entstanden.

Frankfurt a. M., 22. August. Gestern abend gegen 12 Uhr fand ein Luftangriff auf Frankfurt und seine weitere Umgebung statt. Es wurde eine Anzahl Bomben abgeworfen, die jedoch nach den bisherigen Feststellungen keinen Personen-, sondern nur Sachschaden anrichteten. Die Bomben fielen zumeist in freies Gelände.

Bekanntmachungen.

Brot- und Mehlpreise.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917, sowie auf Grund des § 59 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 werden für den Kreis Meschede die Brot- und Kleinhandels-Mehlpreise mit Wirkung vom 1. September 1918 wie folgt festgesetzt:

für Kriegsbrot mit einem Verkaufsgewicht v. 6 Pfd. auf		1,45 M.
„ „ „ „ „ „ 3 „ „		0,73 „
„ Schwarzbrot „ „ „ „ 6 „ „		1,40 „
„ „ „ „ „ „ 3 „ „		0,70 „
„ 1 Pfund Kriegs- oder Schwarzbrot im Aufschnitt		0,27 „
„ Weizenschrotbrot mit einem Verkaufsgewicht v. 6 Pfd.		1,50 „
„ „ „ „ „ „ 3 „		0,75 „
„ 1 Pfund Weizenmehl im Kleinverkauf auf		0,31 „
„ 1 „ Roggenmehl „ „ „		0,30 „

Ueberschreitungen dieser Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die jetzt gültige Preisfestsetzung tritt mit dem 1. September ds. Jrs. außer Kraft.

Meschede, den 22. August 1918.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
v. Mallinckrodt.

Druschprämien für Hafer.

Nach der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 30. Juli ds. Jrs. erhöht sich der auf 30 Mark für den Doppelzentner Hafer festgesetzte Höchstpreis, wenn die Ablieferung erfolgt:

vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 10 Mark für den Dz.,
vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 8 Mark für den Dz.,
vor dem 16. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 6 Mark. für den Dz.,
vor dem 1. Dezember 1918 um eine Druschprämie von 4 Mark für den Dz.

Meschede, den 22. August 1918.

Der Landrat.
v. Mallinckrodt.

Verkauf von Früchten auf dem Halme.

Gemäß § 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Verkäufe von Früchten auf dem Halme stattgefunden haben, ohne daß hierzu die vorgeschriebene Zustimmung eingeholt war. Ich mache die Besitzer hierdurch darauf aufmerksam, daß sie sich in derartigen Fällen unbedingt jedesmal strafbar machen.

Meschede, den 6. August 1918.

Der Landrat.
v. Mallinckrodt.

Oelsaaten.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 19. 7. 18. wird hiermit bekanntgegeben, daß alle in den Aemtern Meschede und Bestwig geernteten Oelsaaten an die Firma Joh. Schüttler in Meschede sofort abzuliefern sind.

Meschede, den 23. August 1918.

Der Landrat.
v. Mallinckrodt.

Es wird bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts der durch Rundverfügung vom 15. Juni ds. Jrs. auf den 1. August festgesetzte Schlußtermin zur Anmeldung der Haltungsschweine bis zum 1. September 1918 verlängert wird.

Meschede, den 20. August 1918.

Der Landrat.
v. Mallinckrodt.

Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse), Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebel,
b) an Herbstobst (Kontrollobst): Aepfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen),

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfaßten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfaßten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 3. Der Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen. Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.
b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum ....." Ort, Datum, Siempel, Unterschrift.....
c) in allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an ein und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Klg. Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Klg. — und nicht mehr als 1 Klg. Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf Weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen und Schiffsladungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkung erfaßten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunden betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Waren, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftpflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art Auskunft zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle durch Anordnung der

---

Die Grafen von Freydeck.

5. Roman von A. Ostland.

(Nachdruck verboten.)

Sie hatten in allem so auffallend übereingestimmt, diese beiden Geschwister hatten Freud und Leid ehrlich geteilt. Nun war es an ihr, auch in diesem Augenblick völlig in seinem Sinne zu handeln.

Doktor Amberg hatte sich erhoben und ihr ein paar Worte zugeflüstert. Sie hatte einen Augenblick stumm dagestanden. Dann hob sie den schön geschnittenen Kopf.

„Mein armer Bruder ist tot. Ich bitte Sie alle, mit mir für sein Seelenheil zu beten."

Eine helle Mädchenstimme hatte aufgeschrien. Hilda Wentheim sank schluchzend neben der Leiche in die Knie. Einige Rufe des Bedauerns, der jähen Ueberraschung wurden laut, dazwischen Georg Günthers Stimme:

„Tot? Um Gottes willen, wirklich tot?"

Aber alles dies übertönte die Stimme der alten Frau, welche laut und feierlich zu beten anfing:

„Vater unser, der Du bist im Himmel —"

Sie stockte nicht, und sie zögerte nicht. Ihre starke Natur widerstand auch diesem Schlage.

Als sie geendet, drängten viele heran, ihr die Hand zu drücken, ihr ein paar Trostesworte zu sagen. Dabei fiel manch forschender Blick auf den jungen Mann, auf Georg Günther, welcher da wie geistesabwesend noch immer an der Wand lehnte.

Wie war der hereingekommen? Was hatte der junge Günther hier hinter verschlossenen Türen mit dem alten Mann zu verhandeln? Man wußte genau, daß zwischen den früher engbefreundeten Familien Freydeck und Günther seit einiger Zeit eine große Spannung bestand, man wußte, daß sie nicht mehr miteinander verkehrten.

Es war da allerlei gemunkelt worden, daß das Verlöbnis des Grafen Hugo Freydeck mit der schönen Julie von Kirchbach ein Streitpunkt gewesen sei. Aber niemand hatte Sicheres erfahren können. Desto auffallender war es jetzt, daß hier in demselben Raum, wo vor kurzem der Aelteste des Freydeckschen Geschlechtes sein Leben ausgehaucht hatte, der jüngste Günther sich befand als einziger Zeuge seines raschen Todes.

„Hat man meinen Neffen, den Grafen Hugo, noch immer nicht gefunden?" fragte da die Stimme der Baronin in all das Geflüster und Gewisper hinein.

Nein, man hatte keine Ahnung, wo er war. Ein paar Diener hatten ihn gesucht, aber vergeblich. Und eben kam auch die Kammerjungfer der schönen Braut und berichtete, sie habe die Zimmer ihrer Herrin durch einen zweiten, sonst nicht gebrauchten Eingang betreten, da auf ihr starkes Klopfen an dem gewöhnlichen Eingang keine Antwort erfolgt sei. Aber die Zimmer seien noch immer leer.

Ueber das Gesicht der Baronin lief ein Zucken. Ein Gefühl der Schwäche überkam sie jählings. Was war das? Was hatte alles dies zu bedeuten? War es nicht genug an dem einen Unglück? Mußte da noch etwas anderes, Neues hinzukommen? Und dieses ganz unbegründete Verschwinden des Brautpaares konnte unmöglich etwa Gutes bedeuten. Die alte Frau kannte ihren formenstrengen Neffen zu gut. Eine Torheit irgendwelcher Art beging Hugo nicht, das wußte sie.

Sie wechselte ein paar leise Worte mit dem Gerichtsrat Stegmann und dem Arzt. Daraufhin baten die beiden Herren die anwesenden Gäste, ihre Wagen zu bestellen, und kündeten im Namen der Familie an, daß die für den nächsten Tag anberaumte Hochzeitsfeier auf jeden Fall verschoben werde, da nun durch den unerwarteten Tod des alten Herrn Grafen das Haus in tiefe Trauer versetzt worden sei.

Das Gemach leerte sich rasch. Man flüchtete förmlich. Dann fuhren unten die Wagen vor, die Kutscher besorgten ihre Pferde. Noch ein paar Minuten der Unruhe, des Hastens, dann Wagengerassel, Pferdegestampf — einer der Gäste nach dem andern verließ das Haus.

Nun schlich der alte Diener Gottfried durch die Festräume und verlöschte die Lichter, wie ihm Baronin Berghaus kurz befohlen hatte. Ueber das vor einer Stunde noch so frohbelebte Schloß senkte sich Dunkelheit und Ruhe, eine atembeklemmende Lautlosigkeit, welche nur unterbrochen wurde durch das Flüstern und Huschen der Diener, welche noch allerlei wegräumten und dabei immer wieder den seltsamen, schnellen Tod des alten Herrn und das vollkommen rätselhafte Verschwinden des Brautpaares erörterten.

In dem großen Arbeitszimmer waren nunmehr nur einige wenige Personen anwesend. Doktor Amberg hatte mit Hilfe der Diener die Leiche auf einen der Diwans gebettet, hatte die offenen Augen des Toten geschlossen und dann die Leute alle weggeschickt. Er selbst blieb, ebenso der Gerichtsrat Stegmann, welcher noch immer neben dem Schreibtisch stand.

Die alte Baronin Berghaus hatte sich in einen der tiefen Fauteuils fallen lassen. Ihre Selbstbeherrschung war vorüber. Aber sie weinte trotzdem nicht und wies auch Hilda heftig zurück, als diese sich ihr tröstend, zusprechend nahen wollte.

Das junge Mädchen stand wie hilflos mitten im Zimmer, gerade unter der großen Lampe. Hell schien der Lichtschein auf ihr goldblondes Haar, das funkelnd aufleuchtete in schimmernden Reflexen auf ihr zartes, blasses Gesichtchen, in welches die letzte Stunde einen wehen Schmerzenszug gegraben hatte.

Die ganze Erscheinung war so rührend in ihrem Kummer, daß wohl jeder Mitleid mit ihr haben mußte. Nur die Augen der alten Baronin Berghaus sahen kalt über sie hin. Sie hatte dieses Kind einer unstandesgemäßen Ehe von jeher als eine Last, als eine Schmach empfunden, sie fand auch jetzt keinen Weg zu Hilda Wentheim.

Hilda Wentheim sah sich wie hilfesuchend in dem Zimmer um. In ihren warmen, schönen Augen standen noch immer große Tränen.

Aber Doktor Amberg und der Rat sprachen leise miteinander, an Tante Hanne wagte sie sich nicht mehr heran. Wo sollte sie Trost suchen, wo auf ein gutes, freundliches Wort hoffen? Ihre Blicke gingen scheu hinüber zu der Leiche.

Der dort lag, der alte, strenge Mann, war trotz all seiner Härten und Schroffheiten noch der einzige in diesem Hause gewesen, welcher doch dann und wann ein Lächeln für sie gehabt hatte.

„Georg!" sprach sie nun leise. Ihr Blick fiel dabei auf den jungen Mann, welcher regungslos auf dem Sessel in der Nähe der Türe saß, auf den er in einem jähen Schwächeanfall gesunken war. Jetzt fuhr er empor. Er schien kaum gehört zu haben, was in dieser letzten Viertelstunde um ihn her vorging. Aber nun stand Hilda neben ihm. Der Klang ihrer Stimme kam wie von weit her an sein Ohr, aber er hob doch den Kopf.

„Ist er — ist er wirklich tot, Hilda?"

Sie nickte nur.

Doktor Amberg war herangetreten.

„Sie müssen uns doch Aufschluß geben können, Günther, über die letzten Augenblicke des alten Herrn? Sie allein waren ja bei ihm. Ich habe die furchtbare Erschütterung gesehen, welcher Sie fast erlagen, auch waren so viele fremde Menschen da. Aus diesem Grunde habe ich Sie noch nicht gefragt. Aber nun fordere ich eine offene Antwort von Ihnen: was führte den so plötzlichen Tod des Grafen Freydeck herbei?

Es scheint ein Herzschlag vorzuliegen. Die volle Wahrheit kann aber erst die genaue ärztliche Untersuchung der Leiche ergeben. Da ich lange Jahre als Hausarzt hier aus- und einging und den Grafen oftmals untersuchte, weiß ich auch, daß absolut kein Herzübel vorhanden war. Der plötzliche Tod kann bloß infolge Erschreckens eingetreten sein."

Der Gerichtsrat räusperte sich und setzte die Rede des Hausarztes fort:

„Das bezeugen auch die weitgeöffneten Augen des Toten. Menschen, welche unter irgendeinem aufregenden Eindruck ein unerwartetes Ende finden, schließen die Augen meist nicht. Es handelt sich für uns jetzt hauptsächlich darum: was war die Ursache dieses Endes? Und diese Ursache müßten Sie, Herr Günther, am besten wissen!"

Der junge Mann griff sich an den heißen Kopf.

„Es war da vorher eine Frau hier im Arbeitszimmer," sagte er verwirrt, „ich habe es deutlich vom Park aus gesehen. Die Frau strich immer nur Zündhölzchen an, kein Licht —"

„Eine Frau? Und wer sollte diese gewesen sein?"

Der Gerichtsrat sprach scharf dazwischen. Das Benehmen dieses jungen Menschen war ihm, dem gewiegten Juristen, mehr als auffallend.

zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Erzeugnisse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst bleibt es überlassen,

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind. (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes, oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung) zu regeln,
4. bekannt zu geben, welche Stelle aufgrund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 17 (Reichsgesetzblatt S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10, Ziffer 1 und 3, sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommt,
5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkrafttretung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln 3 Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, Reichsanzeiger 219 vom 14. 9. 17, sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. 4. 18) 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 29. 6. 18.)

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

gez. von Tilly.

Muster (Postkarte).

Verglichen u. zur Post gegeben. Vom Absender freizumachen.

(Vorderseite.)

An die

Landes- — Provinzial- — Bezirksstelle für Gemüse und Obst

in .....

Güterabfertigung:

(Siempel).

(Rückseite).

Genehmigungsschein (Nummer).....

Der ..... in (Wohnort) ..... versendet ..... kg .....

an (Empfänger) ..... in (Ort) ..... Bestimmungsstation

..... Gültig bis zum .....

(Ort) ....., den ..... 1918.

(Unterschrift und Siempel der ausstellenden Behörde).

Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

von Tilly.

Vorstehende Verordnungen werden für das Gebiet der Provinz Westfalen veröffentlicht mit folgenden Zusätzen:

I.

Zu § 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersen), Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben, Herbstrüben) bleibt vorbehalten.

II.

Zu § 1. Der Absatzbeschränkung ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung verkauft ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt auch insbesondere für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

III.

Zu § 3 Nr. 1 b. Für den Stückgutverkehr wird die Genehmigung durch einen mit Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrief erteilt. Außer der im § 6 Nr. 1 bestimmten Gebühr von 10 Pfennig sind für den Frachtbrief die Auslagen mit 5 Pfennig zu erstatten.

IV.

Zu § 3. Nr. 3. Anstelle des Gemeindebezirks tritt der Bezirk der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister oder Amtmann). Diese kann, sofern die Beförderung ohne Benutzung von Bahnwagen oder Schiff erfolgt, für den Absatz vom Erzeuger unmittelbar an den Selbstverbraucher, zu dessen Haushaltsbedarf innerhalb des eigenen Ortspolizeibezirks den Genehmigungsschein ausstellen.

V.

Zu § 3. Anträge auf Beförderungsscheine haben zu enthalten: Den Versender, den Empfänger (mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe), Versandstation, Zahl der Haushaltsangehörigen. Sie sind anzubringen:

1. Wenn es sich um den Absatz vom Erzeuger an Selbstverbraucher zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarfs handelt:
   a) innerhalb desselben Ortspolizeibezirkes bei der Ortspolizeibehörde,
   b) über dessen Grenzen hinaus bei dem Kommunalverband und zwar bei Benutzung von Bahn oder Schiff bei demjenigen, in dessen Bezirk die Versandstation liegt, in anderen Fällen bei demjenigen, in dessen Bezirk sich die Ware befindet,
2. in allen anderen Fällen, auch bei Erfüllung von Anbau- und Lieferungsverträgen bei der Provinzialstelle.

VI.

Zu § 8. Berechtigt, von den Besitzern Auskunft über die vorhandenen Mengen zu erlangen, sind außer der Provinzialstelle die Kreisstellen, Kommissionäre der Provinzialstelle und die Ortspolizeibehörden sowie ihre Beamten.

VII.

Zu § 10. Zuständige Behörde im Sinne der Nr. 1 und 3 ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

VIII.

Zu § 11. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

IX.

Außer Kraft gesetzt werden hierdurch die Verordnungen der Provinzialstelle vom 29. August 1917 über Aepfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen und vom 20. November 1917 über den Verkehr mit Rüben.

Herford, den 12. August 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

von Borries.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß für den Kreis Meschede von der Provinzialstelle in Herford der Kaufmann Johann Schüttler hierselbst als Kommissionär bestellt ist.

Meschede, den 21. August 1918.

Der Landrat.

v. Mallinckrodt.

Verwendung von Binnenfahrzeugen zu Lagerzwecken.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 1. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Besitzer der Binnenschiffe, die im Bezirke des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a) hiervon rechtzeitig der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, Berlin N. W. 40, Kronprinzenufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:
   1. Name und Heimatort des Fahrzeuges,
   2. Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
   3. Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
   4. bei gemieteten Fahrzeugen Name (Firma) des Vermieters, Mieters, sowie Dauer des Mietverhältnisses,
   5. Größe (Tragfähigkeit) des Fahrzeuges,
   6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
   7. der geplante Liegeort des Fahrzeuges,
b) die Genehmigung der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf (Lagererlaubnis). Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken im Korps- und Gouvernementsbezirk verboten.

§ 2.

Die Schiffahrtsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes von der Meldepflicht (§ 1a) und der Ver-

---

„Ich weiß nicht, wer es war", antwortete Georg, mühsam nach einiger Fassung ringend. „Ich kannte sie nicht. Es war nur wie ein Schatten — auch früher — im Park — da lief der Spuk schon vor mir her — aber ein Gespenst war es doch nicht! Bestimmt nicht! Es war eine Frau!"

„Sie haben diese Frau also schon im Park gesehen? Wo standen Sie da?"

Die Augen Hildas und Georgs kreuzten sich. Sollte Georg jetzt hier vor der unerbittlich strengen alten Baronin Berghaus und den beiden fremden Herren eingestehen: ich war so verzweifelt durch unsere häuslichen Verhältnisse — mein Vater ist wie wahnsinnig — ich wußte mir keinen Rat mehr? Da habe ich meiner treuen Jugendgespielin Hilda Wentheim ein Zettelchen gesandt, ganz heimlich, und sie gebeten, zu kommen. Und sie kam wirklich!

Das konnte er doch unmöglich sagen, denn was würden die Folgen dieses Geständnisses für Hilda Wentheim sein? Hatte man ihnen beiden nicht auf das strengste allen und jeden Verkehr untersagt? Konnte es nicht sehr hart werden für das junge Mädchen, welches, fast noch ein Kind, nun ganz von der Großtante und dem Grafen Hugo, ihrem Onkel, abhing? Nein! Hilda Wentheim sollte nicht leiden seinetwegen! Das wollte er nicht!

Seine Augen zwangen sie, ebenfalls über die Zusammenkunft zu schweigen, seine Blicke redeten eine sehr deutliche Sprache, und sie war gewohnt, allen seinen Befehlen und Wünschen sich blindlings zu unterwerfen. Sie wurde noch um einen Schatten blässer und trat tiefer in das Dunkel zurück, welches, trotz all der Lichter, in allen Ecken und Winkeln lauerte. Aber sie schwieg auch.

„Nun," fragte der Gerichtsrat noch einmal, „werde ich eine Antwort erhalten? Wie kamen Sie zu so ungewöhnlicher Stunde in den Park? Noch dazu bei dem Zwiespalt, welcher zwischen den Chefs dieses Hauses und dem des Ihrigen herrscht? Und trotzdem Ihnen strengstens untersagt war, Schloß Freydeck je mehr zu betreten?"

Georg Günther sah auf. Ein Zug von Entschlossenheit prägte sich auf seinem schönen, jungen Gesicht aus, der demselben etwas Männliches verlieh.

„Ich ging draußen durch den Wald. Ich wollte meinen Vater suchen, welcher seit Stunden nicht mehr daheim war. Da sah ich über die Mauer in den Park herein. Aus einem der Bosketts huschte eine hohe, schlanke Gestalt in einem dunklen Mantel. Das fiel mir auf, und ich fand es sonderbar, daß um diese Stunde hier jemand — eine Frau — eine Fremde — sich verborgen hielt. Ich bin ihr gefolgt —"

„Sahen Sie diese sonderbare Erscheinung noch immer, als Sie ihr nachgingen?" fragte der Rat dazwischen.

„Nein, aber ich sah den kleinen Weg durch das Boskett, den sie genommen hatte."

„Den werden Sie mir morgen genau zeigen!"

„Ja, das kann ich tun. Also ich lief ihr nach und stand dann dort neben der Parkmauer" — Georg Günther wies mit der zitternden Hand aus dem Fenster — „und sah hier im Arbeitszimmer den Schatten der Frau!"

„Sehr sonderbar," sagte Doktor Amberg; „war da der alte Herr schon hier?"

„Nein. Als der Herr Graf eintrat, war hier alles finster. Erst als er schon neben dem Lehnstuhl war, glitt die seltsame Erscheinung dort — aus jener Ecke — hervor — und — und dann warf sie sich ihm zu Füßen, sprach zu ihm — der Graf sank zusammen —"

Der junge Mann suchte mühsam nach Worten. Das ganze Geheimnisvolle, Unerklärliche des Vorganges kam ihm neuerlich überwältigend zum Bewußtsein. Er vermochte es kaum, sein Entsetzen zu schildern. Was hatte ihn überhaupt so furchtbar erschreckt? Doch nur der Ausdruck grenzenlosen Grauens, welches er bei dem schwachen Schein der Lampe in dem Antlitz des alten Grafen hatte auftauchen sehen!

„Hm," sagte der Gerichtsrat, „und da sind Sie also durch das Fenster gesprungen?"

„Ja."

„Nun, und was weiter?"

„Was weiter? Das Licht verlosch — ich — ich hörte noch etwas. Ganz leise Schritte — ein Klappen wie von einer Tür — dann nichts mehr. Ich habe gerufen, aber ich war ganz sinnlos — der Graf gab auch keine Antwort. Als ich endlich Licht zustande brachte, sahen mich seine toten Augen an. Da fiel ich ohnmächtig hin. Erst das Rütteln an der Tür schreckte mich auf —"

„Und Sie haben wirklich keine Silbe mit dem Herrn Grafen mehr gesprochen? Kein einziges Wort?"

Georg Günther sah angstvoll auf.

„Ich glaube, er war schon tot, als ich hier eindrang. Er gab keinen Laut von sich."

„So!"

Der Rat trat einen Augenblick zurück an den Schreibtisch. —

„Der Herr Graf hatte von Ihnen oder von Ihrem Vater keine Anzeige erhalten, daß Sie um diese Stunde hierherkommen würden? Bestimmt nicht?"

„Bestimmt nicht!"

Georg Günthers Stimme klang jetzt ganz fest. Aber die Augen des alten Herrn sahen ihn so streng an, daß er es fühlte, man glaubte ihm nicht. Und doch sprach er die volle Wahrheit!

Der Rat hatte ein zerknülltes Blättchen von dem Tische genommen. Es war so fleckig, als ob jemand Tinte darüber geschüttet hätte. Nur dort und da war noch ein Wort lesbar.

Der Gerichtsrat hielt dem jungen Mann das Papier hin. Verständnislos sah Georg Günther darauf. Mühsam las er die mit einer steilen Schrift geschriebenen Worte, welche trotz der vielen Flecke noch sichtbar geblieben waren: „zwanzigtausend — morgen — zehn Uhr — Arbeitszimmer —"

Darunter hatte wohl ein Name gestanden. Aber hier war der Fleck so tiefschwarz, daß er alles verschlungen hatte. Man konnte nur noch den großgeschriebenen Anfangsbuchstaben entziffern.

„Nun, was hat da gestanden?" fragte der Rat in die Stille hinein. „Bitte, sehen Sie ganz genau hin! Wenn auch nur der Anfangsbuchstabe mehr erkennbar ist — dieser eine Buchstabe dürfte genügen."

Georg Günther blickte verwirrt um sich. Er sah die hellen, scharfen Augen des alten Gerichtsrates fest und streng auf sich gerichtet, er sah den Doktor Amberg sichtlich interessiert nähertreten, um gleichfalls den zerdrückten Zettel genau zu studieren, er sah, wie sich die hohe Gestalt der alten Baronin Berghaus langsam und steif aus dem Fauteuil, in welchem sie bis jetzt gesessen, emporhob.

Und in den eisigen Mienen aller dieser Menschen las er einen starken, schweren Verdacht, eine geheime Anklage, fast eine Drohung. Aber da stand ganz plötzlich wie hingeweht Hilda Wentheim neben ihm. Ihre Hände faßten nach seinem Arm.

„Ich bin bei dir, Georg," sagte sie schlicht, „fürchte dich nicht, du hast ja nichts Böses getan; ich weiß das!"

Ihre einfachen Worte gaben ihm wieder neuen Mut. „Hier steht ein ‚G'", sagte er laut. Er wunderte sich über seine eigene Stimme, welche ihm fremd und hart im Ohre nachklang.

„Ganz richtig" — der Rat nahm das Blättchen wieder an sich und glättete es sorgfältig, um es dann in seiner Brieftasche höchst achtsam zu verwahren. „Ein ‚G', und das heißt?"

„Herr Rat, wie soll ich das wissen, was das heißt?"

„Das heißt aller Wahrscheinlichkeit nach ‚Günther'. Sie werden doch nicht glauben, daß das Gericht so wenig Kombinationsgabe besitzt, junger Mann? Ihr Vater befindet sich in schweren Geldverlegenheiten; wie ich mich erinnern kann, handelt es sich um zirka zwanzigtausend Gulden, welche übermorgen fällig sind und einkassiert werden sollen.

Daß Ihr Vater nach den vielen Unglücksfällen der letzten Jahre und jetzt, wo seit sechs Wochen infolge des Streiks die Fabrik steht, das Geld nicht hat, um die Wechsel einzulösen, das liegt auf der Hand. Wie zerrüttet die ganzen Verhältnisse überhaupt sind, das weiß hier in Heidenheim jedes Kind.

Ihr Vater wandte sich nun aller Wahrscheinlichkeit nach an den alten Grafen, trotz der offenen Feindschaft, in welcher die beiden Häuser sich seit kurzem befanden. Er bat ihn um die Summe — er bestimmte die Stunde — höchstwahrscheinlich war er verhindert, selbst zu kommen, da sandte er Sie —"

„Nein, nein!" rief Georg dazwischen. „Nichts von alledem ist wahr! Nichts kann wahr sein! Es war nur ein Zufall, daß ich hier vorüberging —"

Fortsetzung folgt.

pflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrserfordernisse zulassen, in weitestgehendem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3.

Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder Außerkrafttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffahrtsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4.

Die Entscheidungen der Schiffahrtsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feldeisenbahn-Chefs in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 5.

Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. 8. 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M./Mainz, den 30. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Letzte Nachrichten.

Mitteilungen der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 25. August. WTB. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht und von Boehn.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe südwestlich von Ypern.

Beiderseits von Bailleul und nördlich des La Bassee-Kanals schlugen wir feindliche Teilangriffe vor unseren Linien ab.

Zwischen Arras und der Somme setzte der Engländer seine Angriffe fort.

Starke, von Panzerwagen geführte Angriffe stießen am frühen Morgen zwischen Neuville und St. Leger vor; sie brachen unter schwersten Verlusten vor unseren Linien zusammen.

In St. Leger stehende Posten wichen befehlsgemäß auf die Kampflinien östlich des Ortes aus.

Auch vor Mory scheiterten Angriffe des Feindes.

Starke feindliche Kräfte liefen mehrfach gegen unsere nach den Kämpfen des 23. August westlich von Behagnies—Bapaume—Warlencourt verlaufende Front an. Der Schwerpunkt der Angriffe unter Einsatz zahlreicher Panzerwagen war gegen Bapaume selber gerichtet. Die Angriffe brachen zusammen.

Leutnant Eberhardt schoß hier in den letzten Tagen 8 Panzerwagen zusammen.

Gegen unsere von der Ancre abgesetzten Linien drängte der Franzose nach und brach am Nachmittage aus Courcelles—Pozieres heraus zu Angriffen gegen Martinpuich—Bazentin vor. Preußische Truppen stießen im Gegenangriff in die Flanke des Feindes und warfen ihn über Pozieres hinaus zurück.

Von östlich Albert bis zur Somme suchte der Feind in mehrfachen starken Angriffen unsere Linien zu durchstoßen.

In mehrfachem Ansturm gegen die Mitte der Kampffront führte der Feind zahlreiche Panzerwagen vor. Preußen, Hessen und Württemberger schlugen den Feind zurück. Sie stießen ihm bis La Boiselle und über die Chaussee Albert—Bray hinaus nach und fügten ihm schwere Verluste zu.

Die hier nach Abschluß der Kämpfe auf der Gesamtfront weit in den Feind vorspringende Linie wurde während der Nacht zurückverlegt.

Von der Somme bis zur Oise blieb die Gefechtstätigkeit auf Artilleriefeuer und kleinere Infanteriekämpfe nördlich von Roye und südlich der Oise beschränkt.

An der Avre flaute die Gefechtstätigkeit ab.

Zwischen der Avre und der Aisne folgten gegen Crecy au Mont und beiderseits von Chavigny heftigem Feuer mehrfach starke, insbesondere bei und südlich von Chavigny in dichten Wellen vorgetragene Angriffe. Sie wurden unter schweren Verlusten für die Franzosen abgewiesen.

Kavallerie-Schützenregimenter taten sich hierbei besonders hervor.

Unsere Bombengeschwader warfen in der Nacht zum 25. August auf Hafenanlagen, Bahnhöfe, militärische Anlagen und Truppenlager etwa 75 000 kg Bomben ab.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Wichtige Fahrplanänderung.

Der um 648 vorm. nach Hagen in Meschede abfahrende **Personenzug** 608 verkehrt vom 25. August ab an Sonntagen von Bestwig bis Arnsberg 28 Minuten früher.

Der 635 vorm. von Schwerte eintreffende Triebwagen 1735 verkehrt Sonntags von Schwerte bis Meschede 50 Minuten später.

Drucksachen aller Art

werden sofort und preiswert angefertigt.

A. Harmann Inh. Fr. Drees,
Buchdruckerei, Meschede.

Die Verlobung unserer Tochter Annemarie mit dem Regierungsassessor Herrn Dr. Heinrich Schunck beehren wir uns anzuzeigen.

Joseph Busch und Frau
Maria geb. Hilt.

Eversberg, August 1918.
Kreis Meschede.

Meine Verlobung mit Fräulein Annemarie Busch, Tochter des Fabrikbesitzers Herrn Joseph Busch und seiner Frau Gemahlin Maria geb. Hilt beehre ich mich anzuzeigen.

Dr. Heinrich Schunck.
Mainz, August 1918.
Gartenfeldstrasse 6.

Großer Mobilarverkauf
zu Oberkirchen.

Im freiwilligen Auftrage werde ich am

Montag, den 2. September cr., vormittags 10 Uhr

beginnend, in der Schützenhalle zu Oberkirchen:

12 Bettstellen mit Matratze und Keilkissen, 1 Kinderbett, 2 Waschkommoden mit Marmorplatte und Spiegelaufsatz, 3 Waschtische, 8 Nachtkonsolen, darunter 2 mit Marmorplatte, 12 große und kleine Tische, zum größten Teil Eschen, zirka 30 Stühle (Wiener Rohrstühle), 1 Klavier (Ibach) schwarz Ebenholz, gutes Instrument hervorragender Tonart, 1 großen eichenen Leinenschrank, 1 Truhe (antik 1746), 2 Sofas, 12 Wandspiegel, 4 Eckgarderoben, 2 Garderobehalter, 6 Mantelstöcke, 1 Treppenleiter, 1 Staubsauger, 1 Rauchservice, 1 Petroleumofen, 4 Waschgarnituren (Porzellan), 1 Kinderbillard, 1 Spieluhr, 1 Wanduhr, 10 Bilder, 1 elektrisches Bügeleisen, 2 Nähmaschinen für Hand- und Fußbetrieb, 1 Rasiertisch, 1 Kronleuchter, 16 weiße Gardinenkasten, mehrere gehäkelte Waschtischgarnituren und Gardinenteile, 1 Zentrifuge (Melotte, 150 Liter Stundenleistung), 1 Posten Wein-, Bier-, Sekt- und Likörgläser, sowie verschiedene kleinere Haushaltungsgegenstände

öffentlich meistbietend **versteigern.**

Die Sachen sind gebraucht, gut erhalten und zum Teil wie neu. Besichtigung 1 Stunde vorher gestattet.

Grafschaft, Bezirk Dortmund.

Vollmers, Auktionator,
Fernruf Nr. 49, Amt Schmallenberg.

Sofort gesucht:

Schlosser, Dreher, Klempner, Arbeiter und Arbeiterinnen.

Arbeitsnachweis Neheim,
Arnsbergerstraße 19.

Die Abhandlung über

Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe

für das Rechnungsjahr 1918

von

Rechnungsrat H. Wienecke, Meschede

(veröffentlicht in Nr. 96 dieser Zeitung) ist als **Sonderdruck** erschienen und zum Preise von 20 Pfg., Porto 3 Pfg., zu beziehen.

Bestellungen erbittet die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Weg. Erkrank. des jetzigen Dienstmädchens wird für herrschaftl. Haushalt bei sofortigem Eintritt ein sauberes

Mädchen

für leichte Hausarbeit gesucht.

Meldungen an Haus Damberg, Direktor Hernö, Oeventrop.

Bekanntmachung.

Die Räudekrankheit unter dem Pferdebestande des Landwirts Bölmecke hierselbst ist nach Feststellung des Kreistierarztes erloschen.

Meschede, 19. August 1918.

Der Amtmann:
Harlinghausen.

Bekanntmachung.

Reisende, die eigenmächtig in einer höheren Wagenklasse Platz nehmen, sind nach § 16 der Eisenbahn-Verkehrsordnung wie Reisende ohne gültige Fahrkarte zu behandeln, sie haben für die von ihnen zurückgelegte Strecke das doppelte Fahrgeld, mindestens jedoch 6 Mk., zu entrichten.

Elberfeld, im August 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Frucht-Verkauf
in Velmede.

Donnerstag, den 29. August, nachmittags 3 Uhr beginnend, werde ich für Herrn G. Straimann hier

6 Morgen Hafer am Ostberge
und 5½ Morgen Grummet im Oehler

öffentlich meistbietend in Nummern von ½ Morgen gegen Kredit **verkaufen.**

Der Verkauf findet an Ort und Stelle statt und beginnt mit dem Hafer.

Velmede, den 24. August 1918.

Kohle, beeid. Auktionator.

Für sofort oder 1. Oktober wird

2—3 Zimmer-Wohnung

mit Keller gesucht.

Wo, zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Für die mir zum fünfundzwanzigjährigen Priester-Jubiläum in dieser Zeitung von den lieben, unvergesslichen Mescheder Pfarrangehörigen dargebrachten Glückwünsche spreche ich meinen tiefempfundenen Dank aus mit der Versicherung, dass ich allen wie bisher so auch in Zukunft täglich am Altare und im Gebete Gottes reichsten Segen erflehen werde.

Scheidingen, im August 1918.

Joseph Ortner, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und §§ 46 ff. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die **Firma Gebr. Honsel, Aluminiumwerke zu Meschede**

1. die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Umbau des Wasserkraftwerkes der Aluminiumwerke durch Errichtung von zwei neuen Turbinen an Stelle der vorhandenen alten Turbine auf dem Grundstück Flur 16 Parzelle 287/17, 219/17, 81, 18 der Gemeinde Meschede und

2. die Verleihung des Rechts zur Erweiterung und Vertiefung des Obergrabens des Triebwerkes und Vergrößerung des Durchflußquerschnittes der Einlaßschleuse

beantragt hat.

Die Anträge mit Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Amtshause in Meschede während der Dienststunden in der unten näher bezeichneten Frist zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll in der Zeit vom 26. August bis 10. September dieses Jahres anzubringen.

Innerhalb derselben Frist sind etwaige andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zur Benutzung des Wasserlaufes durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei der unterzeichneten Amtsstelle mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Werden innerhalb der gesetzten Frist Einwendungen oder Widersprüche nicht erhoben oder Anträge auf Verleihung von Rechten nicht gestellt, so geht das Widerspruchsrecht verloren, und es können die nach Ablauf der Frist erhobenen Einwendungen und Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes können in diesem Falle nur noch die im § 83 und § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen, Widersprüche, Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Entschädigungsansprüche wird Termin auf den 21. September 1918 vormittags 8¾ Uhr, im Amtshause zu Meschede von einem Kommissar des Bezirksausschusses anberaumt, wozu alle Beteiligten hiermit geladen werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Arnsberg, den 19. August 1918.

Der Bezirksausschuß, Abteilung I.

Vorrats-(Fliegen)Schränke

1,50 m hoch, 0,75 m breit, 0,50 m tief, solide gearbeitet, mit 2 Innenböden, verschließbar, gut im Anstrich, je Stück 90,— Mk., sofort lieferbar.

Josef Böhmer, mechan. Möbelfabrik,
Nieder-Eslohe, Telefon Eslohe Nr 64

Vieh-Versteigerung.

Infolge Auflösung unseres Milchviehbetriebes in Schwerte werden wir am **Freitag, den 30. August 1918, vormittags 10 Uhr** beginnend, auf **dem städtischen Magerviehhof in Dortmund** unsere Milchviehherde, bestehend aus

etwa 90 Stck. la Zucht- u. Nutzvieh u. 2 Herdbuchbullen

(rotbunt und schwarzbunt) öffentlich versteigern lassen.

Das Vieh ist ostfriesischen Ursprungs und z. T. im ostfriesischen Herdbuch eingetragen.

Zum Verkauf kommen hochtragende, frischmelke und gedeckte Tiere.

Käufer aus der Provinz Westfalen müssen Einfuhrgenehmigung des zuständigen Kommunalverbandes, Käufer aus anderen Provinzen Einfuhrerlaubnis der zuständigen Provinzialfleischstelle mitbringen. Ausfuhrgenehmigung wird hier erteilt.

Eisenbahnwagen stehen zur Verladung bereit.

Besichtigung vor der Versteigerung in der Viehhalle.

Magistrat Dortmund.
Abteilung für Milchversorgung. F. 3400.

Alt-Wäsche- und -Leinensammlung

In der Woche vom 26. bis 31. August werden die Frauenvereine der Stadt Meschede eine

Sammlung von alter Wäsche und Leinen

veranstalten.

Jeder sehe seine Vorräte nach und gebe gern. Es gilt ein großes Werk zum Wohle unserer Jugend!

Vaterländ. Frauenverein. Katholischer Frauenbund.
Mütterverein. Evang. Missionsverein.
Jungfrauen-Kongregation. Elisabeth-Verein.